



Automation Studio – EULA

Veröffentlicht: 15.11.2018
Wirksamkeitsdatum: 1.12.2018
Revision: 63

DURCH DAS KLICKEN AUF DEN „AKZEPTIEREN“- BUTTON BZW. DAS INSTALLIEREN DIESER SOFTWARE ERKLÄREN SIE SICH MIT DEN NACHFOLGENDEN VEREINBARUNGEN EINVERSTANDEN. SOLLTEN SIE MIT DIESEN BEDINGUNGEN NICHT EINVERSTANDEN SEIN, DANN KLICKEN SIE AUF DEN „NICHT AKZEPTIEREN“-BUTTON BZW. DÜRFEN SIE DIE SOFTWARE NICHT INSTALLIEREN.

Diese Vereinbarung wird zwischen B&R Industrial Automation GmbH (nachfolgend „B&R“) und dem jeweiligen Endnutzer (nachfolgend der „Nutzer“) abgeschlossen und regelt die Bedingungen für die Nutzung der hierin genannten Software.

1. Gegenstand der Vereinbarung

a) Gegenstand der Vereinbarung ist das Entwicklungs-Tool „Automation Studio“ sowie zugehörige Tools, die Programmdokumentation sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material, im Folgenden als „Software“ bezeichnet. Der Quellcode von „Automation Studio“ sowie die aus „Automation Studio“ abgeleiteten Anwendungen, einschließlich aller ihrer Bestandteile, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich das „Automation Runtime“ und „mapp Technology“, sind nicht Vertragsgegenstand; diese werden in anderen EULAs geregelt. Weitere Leistungen, wie insbesondere die Installation der Software, Schulungen, etc. sind ebenfalls nicht Vertragsgegenstand und müssen gesondert beauftragt werden.

b) B&R macht darauf aufmerksam, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen einwandfrei arbeitet. Gegenstand der Vereinbarung ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.

2. Urheberrechte, Gewerbliche Schutzrechte

a) Die gegenständliche Software ist entweder zugunsten von B&R oder von Drittfirmen urheberrechtlich und/oder durch gewerbliche Schutzrechte geschützt. Der Nutzer erkennt die damit verbundenen Beschränkungen in der Nutzung der Software an und ist verpflichtet, nicht gegen diese Schutzrechte zu verstoßen.

3. Lizenzrechte, Umfang und Benutzung

a) Der Nutzer erwirbt das nicht ausschließliche Recht, die Software gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung und entsprechend der vom Nutzer erworbenen Art der Lizenz zu nutzen.

b) Eine kommerzielle Nutzung findet statt, wenn das mit der Software projektierte Automatisierungssystem mit oder ohne Absicht Profit zu erzielen Dritten verkauft, zur Verfügung gestellt, überprüft oder modifiziert wird, sofern keinerlei Einschränkungen gemäß Punkt 8 vorliegen. Eine kommerzielle Nutzung liegt auch vor, wenn von der Software abgeleitete Anwendungen erstellt werden, sofern die Art des Softwareproduktes dies grundsätzlich zulässt (Software-Bibliotheken, Programmierhilfsmittel etc.). Eine kommerzielle Nutzung findet ausdrücklich nicht statt, wenn Automation Studio nicht für die Projektierung eines Automatisierungssystems verwendet wird, sondern ausschließlich zur Konfiguration von B&R Hardware für Steuerungssysteme von Drittherstellern zur Anbindung über Feldbusse verwendet wird.

c) Als Lizenznehmer darf der Nutzer Kopien der Software nur zum Zwecke der Datensicherung erstellen.

d) Eine Weitergabe von Lizenzen gemäß dieser EULA ist nicht zulässig. Insbesondere ist es dem Nutzer untersagt, Lizenzen, die Software oder das zugehörige Material, sei es entgeltlich oder unentgeltlich,



Dritten zu übergeben oder sonst wie zugänglich zu machen. Eine Ausnahme dazu bildet die Resell-Lizenz (siehe Punkt 3.g)(4)).

e) Der Nutzer erhält mit dem Erwerb des Produktes gegebenenfalls nur Eigentum an dem (den) körperlichen Datenträger(n), auf dem (denen) die Software aufgezeichnet ist, sowie an dem zugehörigen schriftlichen Material. An der Software selbst erhält der Nutzer lediglich ein Nutzungsrecht im Umfang dieses Vertrages. Das Eigentums- und Urheberrecht an der Software sowie alle sonstigen damit verbundenen Rechte verbleiben bei B&R bzw. beim Urheber. B&R bzw. der Urheber behalten sich demnach insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs-, Verwertungs- und sonstige mit dem Urheberrecht verbundene Rechte an der Software vor.

f) Für sämtliche, wie immer gearteten Schäden, die B&R oder dem Urheber durch einen Verstoß des Nutzers gegen diesen Vertrag, insbesondere gegen das Urheberrecht von B&R oder einer dritten Person entstehen, haftet der Nutzer in vollem Umfang.

g) Die folgenden Arten von Lizenzen sind verfügbar:

(1) Einzelplatzlizenz (Single License):

Eine Einzelplatzlizenz ermöglicht die Verwendung der Software durch genau einen Anwender zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Einzelplatzlizenz wird auf einem Technology Guard (TG) zur Verfügung gestellt. Dadurch können sich mehrere Anwender das Nutzungsrecht an der Software an unterschiedlichen Arbeitsplätzen innerhalb eines Unternehmens teilen in dem der TG mit der Einzelplatzlizenz auf dem jeweiligen Arbeitsplatzrechner gesteckt wird. Diese Einzelplatzlizenz erlaubt die kommerzielle Nutzung der Software gemäß Punkt 3.b). Die Nutzungsdauer der Einzelplatzlizenz beträgt 365 Tage. Die Einzelplatzlizenz muss spätestens 30 Tage vor Ende der Nutzungsdauer gekündigt werden. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, wird die Einzelplatzlizenz automatisch um 365 Tage verlängert (siehe Punkt 7). Die Einzelplatzlizenz beinhaltet das Recht, Upgrades sowie Telefonsupport zu den Funktionen der Software zu bekommen.

(2) Standortlizenz (Site License):

Die Standortlizenz erlaubt innerhalb eines Unternehmensstandortes die Lizenzierung von beliebig vielen Anwendern. Die Anwender müssen dabei beim jeweiligen Unternehmensstandort angestellt sein, können aber die Software örtlich uneingeschränkt nutzen (z.B. damit auch international tätige Servicetechniker). Die Lizenzierung erfolgt durch eine Freischaltung über das Internet. Die Standortlizenz erlaubt die kommerzielle Nutzung der Software gemäß Punkt 3.b). Die Nutzungsdauer der Standortlizenz beträgt 365 Tage. Die Standortlizenz muss spätestens 30 Tage vor Ende der Nutzungsdauer gekündigt werden. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, wird die Standortlizenz automatisch um 365 Tage verlängert (siehe Punkt 7). Die Standortlizenz beinhaltet das Recht, Upgrades sowie Telefonsupport zu den Funktionen der Software zu bekommen.

(3) Unternehmenslizenz (Corporate License):

Die Unternehmenslizenz gilt über alle Unternehmensstandorte hinweg und erlaubt die Lizenzierung von allen Anwendern des Unternehmens einschließlich aller verbundenen Unternehmen.

Mit der Unternehmenslizenz ist es erlaubt die Software auf einem B&R Automation PC, der mit der Maschine ausgeliefert wird, zu lizenzieren wenn gewährleistet wird, dass nur Servicepersonal des Maschinen- und Anlagenbauers Zugriff auf die Software hat. Die Lizenzierung erfolgt durch eine Freischaltung über das Internet. Die Unternehmenslizenz erlaubt die kommerzielle Nutzung der Software gemäß Punkt 3.b). Die Nutzungsdauer der Unternehmenslizenz beträgt 365 Tage. Die Unternehmenslizenz muss spätestens 30 Tage vor Ende der Nutzungsdauer gekündigt werden. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, wird die Unternehmenslizenz automatisch um 365 Tage verlängert (siehe Punkt 7). Die Unternehmenslizenz beinhaltet das Recht, Upgrades sowie Telefonsupport zu den Funktionen der Software zu bekommen.

(4) Wiederverkaufslizenz (Resell License):

Mit der Wiederverkaufslizenz ist der Maschinenbauer, Anlagenbauer oder Systemintegrator in der Lage eine Einzelplatzlizenz an seinen Kunden weiterzuverkaufen. Dieses Paket ist ausschließlich für den Wiederverkauf gedacht. Diese Wiederverkaufslizenz läuft nicht ab.

Die Lizenzierung erfolgt ausschließlich über den Technology Guard. Diese Wiederverkaufslizenz



erlaubt grundsätzlich die kommerzielle Nutzung der Software gemäß Punkt 3.b), schränkt die Benutzung aber wie folgt ein:

- Keine Berechtigung eine neues Projekt anzulegen: Der Menü-Eintrag „New Project“ ist deaktiviert
- Keine Berechtigung Upgrades aus dem Internet zu laden.

(5) Lizenz für Bildungseinrichtungen (Education License):

Die Lizenz entspricht einer Standortlizenz und gestattet die Lizenzierung von beliebig vielen Anwendern für den Ausbildungsbetrieb am Standort der Ausbildungseinrichtung. Die Lizenz für Bildungseinrichtungen läuft automatisch nach 400 Kalendertagen ab und ist nicht verlängerbar. Die Lizenz für Bildungseinrichtungen darf nicht kommerziell gemäß Punkt 3.b) genutzt werden. Die Lizenz für Bildungseinrichtungen beinhaltet das Recht, Upgrades sowie Telefonsupport zu den Funktionen der Software zu bekommen.

(6) Studierendenlizenz (Student License):

Die Studierendenlizenz entspricht einer Einzelplatzlizenz und ermöglicht die Nutzung der Software durch genau einen Anwender ausschließlich im Rahmen der persönlichen Ausbildung. Eine kommerzielle Nutzung der Software ist gemäß Punkt 3.b) nicht zulässig. Die Lizenz ist ab Aktivierung 400 Tage gültig und muss bei Bedarf nach Ablauf neu beantragt werden. Die Studierendenlizenz ist nur für Studierende verfügbar, die bei B&R entsprechend registriert sind. Die Studierendenlizenz beinhaltet das Recht, Upgrades sowie Telefonsupport zu den Funktionen der Software zu bekommen.

(7) Evaluierungslizenz (Evaluation License):

Die Software kann kostenlos von der B&R Homepage www.br-automation.com geladen werden. Die Software ist daraufhin zur Evaluierung für 90 Kalendertage voll funktionsfähig. Eine kommerzielle Nutzung der Software gemäß Punkt 3.b) ist mit einer Evaluierungslizenz nicht zulässig. Die Lizenz läuft automatisch nach 90 Kalendertagen ab und ist nicht verlängerbar. Eine Evaluierungslizenz kann beliebig oft angefordert werden. Die Evaluierungslizenz beinhaltet nicht das Recht, Upgrades sowie Telefonsupport zu den Funktionen der Software zu bekommen.

4. Änderungen und Aktualisierungen

- a) B&R und der Urheber der Software sind berechtigt Änderungen und Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen.
- b) B&R und der Urheber der Software sind nicht verpflichtet dem Nutzer etwaige Änderungen oder Aktualisierungen der Software mitzuteilen.
- c) Die Regelung gemäß diesem Vertragspunkt gilt für jede Änderung oder Aktualisierung der Software.
- d) Durch den Nutzer dürfen keine Veränderungen oder Bearbeitungen der Software vorgenommen werden.

5. Gewährleistung

- a) Gewährleistungsansprüche können nur innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden, und nur dann, wenn der Nutzer unverzüglich nach Auftreten des Mangels eine schriftliche Mängelrüge erhebt, sowie nach Maßgabe der folgenden Vertragsbestimmungen.
- b) B&R leistet dem Nutzer gegenüber dafür Gewähr, dass der (die) Datenträger, auf dem (denen) die Software aufgezeichnet ist (sind), zum Zeitpunkt der Übergabe unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung in der Materialausführung fehlerfrei ist (sind).
- c) B&R leistet Gewähr für die in der Programmdokumentation angegebene Funktion der Software.
- d) Über die in dieser Vereinbarung ausdrücklich getätigten Zusagen hinaus werden keine Gewährleistungszusagen abgegeben. Insbesondere leistet B&R nicht Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Nutzers genügt oder mit anderen, vom Nutzer ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Nutzer.



e) Es besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, wenn der Mangel durch eine eigenmächtige Veränderung oder Ergänzung der Software durch den Nutzer, oder in Verbindung einer abgeleiteten Anwendung (Punkt **Error! Reference source not found.**) entstanden ist, oder wenn die Software missbräuchlich oder zu anderen als zu den in der Programmdokumentation angeführten Zwecken verwendet wird.

6. Schadenersatz

a) Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche, welcher Art auch immer, werden in dieser Vereinbarung nicht ausgeschlossen, sofern:

(1) sie aus Personenschäden resultieren;

(2) die den Schaden bzw. Rückgriffsanspruch verursachenden Umstände durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von B&R verursacht sind;

(3) sie im Fall von leichter Fahrlässigkeit aus der Verletzung einer Hauptleistungspflicht durch B&R resultieren; oder

(4) ein sonstiger Haftungsausschluss nach den anwendbaren Gesetzen nicht zulässig ist.

b) IM ANWENDUNGSBEREICH DES PRODUKTHAFTUNGSGESETZES SIND SCHADENERSATZANSPRÜCHE FÜR SACHSCHÄDEN AN VON DER SOFTWARE VERSCHIEDENEN SACHEN, DIE EIN UNTERNEHMER ERLEIDET, NACH MAßGABE DER OBIGEN BESTIMMUNGEN AUSGESCHLOSSEN. DIESER HAFTUNGSAUSSCHLUSS IST BEI WEITERGABE DES PRODUKTES MITTELS RESELL-LIZENZ ZU ÜBERBINDEN. BEI UNTERLASSUNG DIESER ÜBERBINDUNG HAFTET DER NUTZER B&R FÜR ALLE DARAUSS ENTSTEHENDEN NACHTEILE.

c) B&R HAFTET, NACH MAßGABE DER OBIGEN BESTIMMUNGEN, NICHT FÜR SCHÄDEN AUS ENTGANGENEM GEWINN, VERLUST VON FIRMEN- ODER GESCHÄFTSWERT.

d) B&R haftet, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen, nicht für mittelbare oder indirekte Schäden oder für Folgeschäden, wie insbesondere Schadenersatz für Arbeitsunterbrechung, Datenverlust, Ausfall oder Fehlfunktion von Computern.

7. Entgelt und Nutzungsdauer

a) Das Entgelt für den Erwerb einer Lizenz und die damit verbundene Nutzung der Software wird in der B&R Preisliste geregelt.

b) Mit Erwerb der Lizenz ist der Nutzer zur vereinbarungsgemäßen Nutzung der Software während der vereinbarten Nutzungsdauer berechtigt. Lizenzen mit automatischer Verlängerung (siehe Punkt 3.g) verlängern sich – sofern automatische Verlängerungen im Land des Nutzers zulässig sind – automatisch um die jeweilige Nutzungsdauer der Lizenz. Für den jeweiligen Verlängerungszeitraum ist ein weiteres Entgelt in der jeweils gemäß Punkt 7.a) geltenden Höhe zu leisten, welches B&R dem Nutzer in Rechnung stellt. Der Nutzer muss die jeweilige Lizenz vor dem Verlängerungsdatum kündigen (Datum des Einlangens bei B&R), um zu vermeiden, dass eine Verlängerung in Rechnung gestellt wird.

c) Kündigung

Der Nutzer sind berechtigt, die Lizenz vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer (gemäß Punkt 7.b) mit oder ohne Grund zu kündigen. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen. Es gelten die in Punkt 3.g) genannten Kündigungsfristen. B&R ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn Sie auch nur eine in diesem Vertrag übernommene Pflicht, insbesondere eine zugunsten von B&R oder dem Urheber der Software festgelegte Schutzpflicht, verletzen.

d) Wenn die jeweilige Lizenz ausgelaufen ist, fällt die Software nach Ablauf von 90 Tagen ab dem Ende der Gültigkeitsdauer in den Evaluierungsmodus zurück. Ab diesem Zeitpunkt ist es dem Nutzer nicht mehr erlaubt, die Software kommerziell zu nutzen (siehe Punkt 3.b).



8. Exportbeschränkung

Der Nutzer erkennt an, dass die Software sowie die zugehörigen technischen Daten und Services (zusammenfassend als „Kontrollgesetzen unterliegende Technologie“ bezeichnet) Import- Export und Re-Export-Gesetzen unterliegen. Die Verantwortung und Einhaltung der anzuwendenden Bestimmungen liegt beim Nutzer. Neben den für den Nutzer gültigen nationalen Gesetzen, kommen die Verordnungen der Europäischen Union und die gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika zur Anwendung. Im Besonderen, jedoch nicht ausschließlich, sind zu beachten die geltende EG-VO von sogenannten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (insb. VO 428/2009, VO 2015/2420, samt den jeweiligen Berichtigungen, sowie jede andere Verordnung, die diese ergänzt oder ersetzt) und die Export Administration Regulations (US-Bestimmungen zur Verwaltung des Exports, EAR). Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, alle relevanten Gesetze einzuhalten und keine, Kontrollgesetzen unterliegende Technologie im Verstoß gegen EU-Verordnungen und US-Gesetze an Länder, Organisationen oder Personen zu exportieren, für die eine Exportlizenz oder andere behördliche Genehmigung erforderlich ist.

DIE VERWENDUNG ODER BEREITSTELLUNG VON B&R-PRODUKTEN IM ZUSAMMENHANG MIT AKTIVITÄTEN EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT DARAUF BESCHRÄNKT, WIE KONSTRUKTION, ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG, SCHULUNG ODER TEST VON CHEMISCHEN, BIOLOGISCHEN ODER NUKLEAREN WAFFEN BZW. RAKETEN, DROHNEN ODER WELTRAUMTRÄGERRAKETEN, DIE ALS TRÄGER VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN DIENEN KÖNNEN, IST UNTER BEZUGNAHME AUF DIE GELTENDE GESETZGEBUNG UNTERSAGT.

9. Zusatz für Beta-Version Software

a) Definition:

Beta-Version Software bezeichnet eine vorläufige Version des Softwareprogramms von B&R, deren Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Die Beta-Version der Software umfasst (i) sämtliche zugehörige Updates und Upgrades, die B&R dem Nutzer zur Verfügung stellt, und (ii) sämtliche begleitende Dokumentation und (iii) sämtliche begleitenden Dienstleistungen, die B&R über die Webseite oder andere Kommunikationskanäle zur Verfügung stellt.

b) Haftungsausschluss und beschränkte Gewährleistung:

(1) Der einzige Zweck dieser Beta-Version der Software besteht darin, Feedback zu deren Leistung zu erhalten und Mängel zu identifizieren. Der Nutzer erkennt ausdrücklich an, dass die Beta-Version der Software ein Testprodukt ist und möglicherweise Bugs, Fehler und sonstige Probleme enthält, die zu Fehlfunktionen und sonstigen Störungen des Systems führen könnten, unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, zu Systemabstürzen, -unterbrechungen und Datenverlust. Der Nutzer wird darauf hingewiesen, Vorsicht walten zu lassen und keinesfalls auf die Leistung oder das Funktionieren der Beta-Version der Software zu vertrauen. Es wird keine Gewährleistung für die Beta-Version der Software übernommen.

(2) DIE BETA-VERSION DER SOFTWARE UND DIE DOKUMENTATION WERDEN DEM NUTZER IM ISTZUSTAND ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, UND SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, GIBT B&R KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG IM HINBLICK AUF DIE BETA-VERSION DER SOFTWARE ODER DIE DOKUMENTATION AB. DIES GILT INSBESONDERE, JEDOCH NICHT NUR, FÜR DIE STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN GEBRAUCH. DARÜBER HINAUS SCHLIESST B&R AUSDRÜCKLICH JEDE GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER, DIE MARKTGÄNGIGKEIT, DIE ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT ODER DIE FÄHIGKEIT, DIE SOFTWARE MIT ANDEREN PRODUKTEN ZU INTEGRIEREN, AUS.

10. Geheimhaltung

Die beiliegende Software stellt vertrauliche Informationen dar. Der Nutzer wird die Software, oder Anmerkungen zu Software Dritten gegenüber geheim halten und nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von B&R Dritten zugänglich machen. Der Nutzer verpflichtet sich, die Software mit der gleichen Sorgfalt und Vertraulichkeit wie eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu behandeln, nicht



weniger als mit dem angemessenen Maß an Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Der Nutzer haftet jedoch nicht für die Offenlegung von vertraulichen Informationen wenn sie (a) zum Zeitpunkt der Zugänglichmachung bereits öffentlich bekannt und zugänglich waren, oder danach ohne Verschulden des Nutzers öffentlich bekannt und zugänglich wurden; oder (b) von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig erlangt und weitergegeben wurden oder werden; oder (c) dem Nutzer nachweislich bereits vor deren Zugänglichmachung rechtmäßig auf nicht vertraulicher Basis bekannt waren; oder (d) der Nutzer durch zwingende gesetzliche Regelungen verpflichtet ist, vertrauliche Informationen in gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfahren zu offenbaren.

11. Datenschutz

Dieses Kapitel beschreibt, wie B&R Industrial Automation GmbH, B&R Straße 1, 5142 Eggelsberg, als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten bei der Benutzung von Automation Studio verarbeitet:

- a) An folgenden Stellen werden User-ID und Passwort des Nutzers eingegeben und teilweise gespeichert: Im Upgrade-Dialog; für die Versionskontrollsysteme (SVN bzw. TFS); für die authentifizierte Kommunikation mit der Steuerung; zum Zugang auf die B&R Website im Rahmen des Technology Guards.
- b) An folgenden Stellen wird der Windows Login-Name des Nutzers verarbeitet: um im automatisch generierten Header eines Source-Files den Login-Namen einzutragen; um benutzerspezifische Einstellungen auf dem PC abzulegen; um benutzerspezifische Einstellungen im AS-Projekt abzulegen.
- c) Bei jeder Anfrage des Technology Guards an den Server von B&R werden die folgenden Daten übertragen: PC-Name; MAC-Adresse; Company Name (entnommen aus der Registry des PCs). Explizit nicht übertragen werden der Login-Name und die IP-Adresse.
- d) B&R bietet Nutzern auf seiner Website die Möglichkeit, eine kostenfreie Evaluierungslizenz für das Automation Studio zu beantragen. Dabei verarbeitet B&R diejenigen personenbezogenen Daten, die Nutzer in die jeweiligen Felder des Antragformulars eingeben. Nähere Bestimmungen dazu sind in der Datenschutzerklärung von B&R zu finden (siehe <https://www.br-automation.com/de-at/ueberuns/datenschutzmitteilung/>).

12. Schlussbestimmungen

- a) Auf die gegenständliche Vereinbarung kommt österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts, zur Anwendung. Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird das für B&R in A-5142 Eggelsberg sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- b) Diese Vereinbarung enthält abschließend sämtliche Abreden der Parteien. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- c) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung, zur Gänze oder teilweise, unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Regelungslücke ergeben, so wird dadurch die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. In diesem Fall gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Regelungsgehalt wirtschaftlich möglichst nahe kommende Bestimmung als vereinbart.